

Gutes tun, das bleibt.

Ein Testament-Ratgeber



Rheumaliga Bern
Bewusst bewegt



**Rheumaliga Bern ist
ZEWO-zertifiziert.**

Das Gütesiegel steht für:

- zweckbestimmten, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz Ihrer Spende
- transparente Information und aussagekräftige Rechnungslegung
- unabhängige und zweckmässige Kontrollstrukturen
- aufrichtige Kommunikation und faire Mittelbeschaffung



«Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen.» (Albert Schweitzer)



Gutes tun das bleibt.

Viele Menschen haben den Wunsch, über ihren Tod hinaus Gutes zu tun. Es ist ihnen ein Anliegen, mit ihrem Nachlass Sinnvolles zu bewirken. Sie entscheiden sich daher beispielsweise dazu, in ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Rheumaliga Bern zu berücksichtigen.

Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit. Es gibt Gewissheit, dass der letzte Wille respektiert wird und den Angehörigen die Sicherheit, im Sinne des verstorbenen Menschen zu handeln. Dieser Ratgeber soll Sie bei der Testamentserrichtung unterstützen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1935 erhält die Rheumaliga Bern immer wieder kleinere und grössere Hinterlassenschaften. Für diesen grossen Vertrauensbeweis in unsere Arbeit sind wir sehr dankbar.

Ich versichere Ihnen, dass Sie mit einem Vermächtnis an die Rheumaliga Bern ganz unmittelbar Hilfe und Unterstützung für Betroffene ermöglichen und so die Situation von Menschen in schwierigen Lebenslagen direkt verbessern. Sollte es Ihnen ein Anliegen sein, die Aktivitäten der Rheumaliga Bern auf diesem Weg zu unterstützen, wird Ihnen die Geschäftsführung gerne konkrete Möglichkeiten in einem persönlichen Gespräch aufzeigen. Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsführung der Rheumaliga Bern sehr gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dätwyler' with a stylized flourish at the end.

Adrian Dätwyler
Präsident Rheumaliga Bern

Wieder Hoffnung geben

Rheuma ist die Volkskrankheit Nr. 1 in der Schweiz.

Jede fünfte Person ist von einer der 200 rheumatischen Erkrankungen betroffen: Rund 1,5 Mio. Menschen weisen rheumatische Symptome auf und etwa 150'000 Menschen leiden an schweren chronischen Formen – sie bilden die grösste Gruppe von Schwerstbehinderten in der Schweiz. Gemeinsam ist allen Betroffenen der Schmerz. Leidet der Körper, wirkt sich dies auch auf die Seele aus. So kann eine Abwärtsspirale entstehen, in der viele Betroffene den alltäglichen und beruflichen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Häufig finden sie nur noch mit externer Hilfe einen Ausweg aus einer solch schwierigen Situation.

Wir unterstützen die Betroffene seit mehr als 75 Jahren.

Wir unterstützen gesunde Menschen durch Prävention und Information in ihren Bemühungen, ihre Gesundheit zu erhalten. Menschen mit eingeschränkter Gesundheit lassen wir durch medizinische, therapeutische, soziale und präventive Massnahmen Hilfe zukommen. Wir verstehen uns als Kompetenzzentrum in allen Fragen, die den Bewegungsapparat betreffen.



Ein Blick in die Zukunft

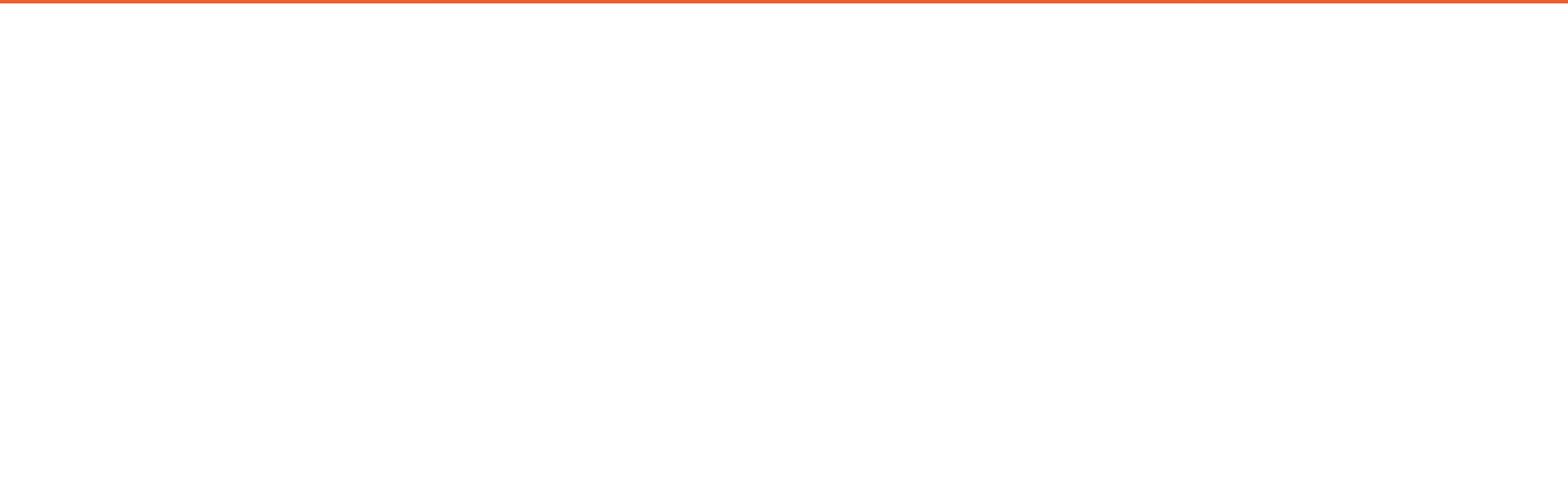
**Den Betroffenen wieder
Hoffnung geben – dank Ihrer
Unterstützung.**

Die Volkskrankheit Rheuma braucht nicht zuletzt Forschung. Wirkungsvolle Medikamente tragen heute bereits dazu bei, dass die Krankheit bei Patientinnen und Patienten mit entzündlichen Formen aufgehalten und mit neuen Therapieansätzen wirkungsvoller bekämpft werden kann.

Neue Ansätze geben Hoffnung, doch zu einer vollständigen Heilung von Rheumaerkrankungen ist es noch ein weiter Weg. Daher nehmen heute viele Betroffene die Unterstützung der Rheumaliga Bern in Anspruch.

Als Nonprofit-Organisation ist die Rheumaliga Bern finanziell auf Spenden, Mitgliederbeiträge und nicht zuletzt auch auf Erbschaften und Legate angewiesen.

Alle Spenden werden sehr sorgfältig und wirkungsvoll eingesetzt. Sie sind eine direkte Hilfe für Menschen mit Rheuma. Zudem können dadurch die vielseitigen und wichtigen Dienstleistungen der Rheumaliga Bern weiter ausgebaut werden.



Sorgen Sie mit einem Testament vor

Ein Testament drückt Ihren Willen aus und gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihre letzten Wünsche respektiert und Ihr Vermögen nach Ihrem Tod so verwendet wird, wie Sie es für richtig halten. Mit einem Testament können Sie zudem Menschen berücksichtigen, die Ihnen besonders am Herzen liegen, oder auch Institutionen, denen Sie vertrauen und deren Werte und Arbeit Sie über Ihren Tod hinaus unterstützen möchten.

Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit – und zwar für Sie und für Ihre Erben und Erben.

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, nach reiflicher Überlegung Ihre Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse schriftlich festzuhalten. Es vermeidet Auseinandersetzungen unter den Erben und Erben und sorgt für eine rasche Erbteilung nach Ihrem Willen.

Ein Testament ist ganz einfach zu errichten.

Ein eigenhändiges Testament können Sie einfach von Hand schreiben und Sie können es jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben. Mit dem Beizug einer Urkundsperson (zum Beispiel einer Notarin, eines Notars) können Sie auch ein öffentliches Testament erstellen. Wenn Ihr Testament aufgrund der Vermögensverhältnisse anspruchsvoll ist oder zu lang wird, geben Sie es einer Fachperson zur Durchsicht. Notariate, Anwältinnen, Anwälte, Vermögensverwalter/innen sind auf solche Fragen spezialisiert.

Ein Testament kann jederzeit geändert werden.

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit wieder ändern und Ihren Wünschen anpassen. Dies ist besonders wichtig nach einschneidenden Änderungen in Ihrem Privatleben – sei dies die Geburt von Kindern, eine Heirat, Trennung, Scheidung oder auch bei einem Todesfall im näheren persönlichen Umfeld.

Bewahren Sie das Testament sicher auf.

Damit Ihr Testament nach Ihrem Tod möglichst rasch gefunden wird, schreiben Sie am besten eine Anordnung im Todesfall, die Sie an die zuständige Wohngemeinde schicken. Darin können Sie beispielsweise festhalten, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll, wie Sie bestattet werden möchten und wo Ihr Testament aufbewahrt wird.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

Wenn Sie Nachkommen (Kinder, Enkel/innen oder Urenkel/innen), Eltern oder einen Ehepartnerin und Ehepartner als Ihre nächsten Erbinnen und Erben hinterlassen, können Sie nur bis zu deren gesetzlich festgelegten Pflichtteilen über Ihr Vermögen verfügen. Die frei verfügbare Quote, die Sie nach Ihrem Willen verwenden können, ist durch das gesetzliche Erbrecht wie folgt festgelegt:

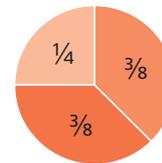
Gesetzliche Erbteile

Pflichtteile & frei verfügbare Quote:

Die verstorbene Person hinterlässt eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner und Nachkommen:



1/2 Ehepartner/in
1/2 Nachkommen



1/4 Ehepartner/in
3/8 Nachkommen
3/8 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner und Eltern:

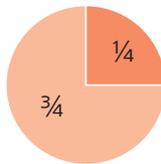


3/4 Ehepartner/in
1/4 Eltern

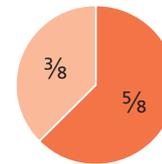


3/8 Ehepartner/in
1/8 Eltern
1/2 freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner und Geschwister:



3/4 Ehepartner/in
1/4 Geschwister

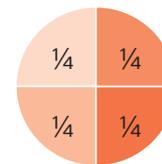


3/8 Ehepartner/in
5/8 freie Quote

Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder:



1/3 1. Kind
1/3 2. Kind
1/3 3. Kind



1/4 1. Kind
1/4 2. Kind
1/4 3. Kind
1/4 freie Quote

Ohne Testament gelten die gesetzlichen Erbteile.

In wenigen Schritten zu einem Testament

Ein Testament zu errichten, ist ganz einfach und in wenigen Schritten möglich:

1. Als erstes stellen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte zusammen. Sie finden am Schluss dieser Broschüre ein Beiblatt mit einer Checkliste für eine entsprechende Übersicht.
2. Es gibt Personen, die erbrechtlich pflichtteilgeschützt sind, also in jedem Fall einen Mindestanteil Ihres Vermögens erben. Über den Pflichtteil hinaus können Sie in Ihrem Testament jedoch Personen und Institutionen begünstigen, die Ihnen zusätzlich am Herzen liegen. Machen Sie eine Auflistung mit den Namen dieser Personen und Organisationen, die Sie gerne berücksichtigen möchten.
3. Anschliessend überlegen Sie sich, wem von diesen Personen und Organisationen Sie wie viel Ihres Vermögens vererben möchten.
4. Auf dieser Grundlage können Sie nun einen ersten Testamentsentwurf schreiben. Lassen Sie sich Zeit und legen Sie den Entwurf dann erst einmal zur Seite.
5. Besprechen Sie unklare Punkte mit einer Vertrauensperson. Ist Ihre familiäre oder vermögensrechtliche Situation für Sie schwer überschaubar, ist es ratsam, eine Fachperson beizuziehen (Notar, Juristin, Jurist usw.).
6. Nehmen Sie den Entwurf als Vorlage und schreiben Sie anschliessend Ihr Testament auf ein Blatt Papier. Bitte beachten Sie, dass es von Anfang bis Ende handgeschrieben, mit Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein muss.
7. Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren – aber auffindbaren – Ort auf, damit es nach Ihrem Tod auch gefunden wird (z.B. Wohnsitzgemeinde, Notariat, Vertrauensperson).



Anforderungen an ein Testament

Es muss mit Tag, Monat und Jahr der Errichtung versehen sein.

Es muss vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst sein (kein Schreibmaschinen- oder Computertext).

Die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker ist in den meisten Fällen nicht nötig, in einigen Fällen aber zu empfehlen.

Es muss von Ihnen persönlich unterschrieben werden.

Mein letzter Wille

Bern, den 10. Oktober 2011

Ich, Martha Anliker, Bürgerin von Gondiswil, wohnhaft in Burgdorf, geboren am 12. Mai 1947 regle meinen Nachlass wie folgt:

- 1. Mit diesem Testament werden sämtliche letztwilligen Verfügungen aufgehoben, die ich jemals getroffen habe.*
- 2. Ich setze die Rheumaliga Bern, Gurtengasse 6, 3000 Bern 7, als Alleinerbin ein. Die entsprechenden Mittel sollten für die Bekämpfung von Rheumaerkrankungen eingesetzt werden.*
- 3. Dem Sohn meines Neffen, Michael Haldemann, wohnhaft in Zollikofen/BE, richte ich ein Legat in der Höhe von 15'000 Franken aus.*
- 4. Als Willensvollstrecker setze ich meinen langjährigen Vertrauensanwalt, Dr. Andreas Hufschmied, aus Bern/BE ein.*

Martha Anliker

Als Alternative zur Erbeinsetzung besteht auch die Möglichkeit der Rheumaliga Bern ein Vermächtnis auszurichten. Beispiel: «Meine Erben haben der Rheumaliga Bern ein Legat von 25'000 Franken auszurichten.»

Auch Änderungen müssen zwingend handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden.

Hat Ihre Sehkraft oder Ihre Sicherheit beim Schreiben nachgelassen oder aus Beweisgründen, empfiehlt es sich von einem Notariat ein öffentlich beurkundetes Testament erstellen zu lassen.

Verwahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Sie können es auch in einer Amtsstelle – in der Regel dem Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde – deponieren oder einer Vertrauensperson übergeben (z.B. Anwältin, Anwalt, Notariat, Vermögensverwalterin, Vermögensverwalter, Freundinnen, Freunde).

Die Rheumaliga Bern begünstigen

Seit der Gründung 1935 durfte die Rheumaliga Bern immer wieder auf die Grossherzigkeit und das Vertrauen von privaten Spenderinnen und Spendern zählen. Falls Sie dies wünschen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten die Rheumaliga Bern in Ihrem Testament zu berücksichtigen:

Erbeinsetzung:

Anstelle eines bezifferbaren Betrags oder einer Sache besteht Ihre Hinterlassenschaft in diesem Fall aus einem bestimmten Anteil oder dem ganzen Nachlass.

Vermächtnis/Legat:

Sie haben auch die Möglichkeit, der Rheumaliga Bern einen bezifferbaren Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z.B. Immobilie, Wertschriften) zu vermachen.

Schenkung Lebens-/ Rentenversicherung:

Eine weitere Möglichkeit ist, die Rheumaliga Bern als Begünstigte Ihrer Lebensversicherung einzusetzen. Bitte besprechen Sie dies mit der Kundenberatung Ihrer Versicherung. Es empfiehlt sich, die Rheumaliga Bern über die Begünstigung zu informieren (z. B. mit Kopie), da die Versicherung nicht verpflichtet ist uns zu benachrichtigen.

Errichtung einer Stiftung/ eines Fonds:

Vielleicht planen Sie ja die Gründung einer eigenen Stiftung und möchten die Rheumaliga Bern im Zweck dieser Stiftung berücksichtigen. Gerne informieren wir Sie bei einem persönlichen Gespräch auch über die verschiedenen Möglichkeiten zur Errichtung eines Fonds für einen bestimmten Zweck.

Verweis auf Blumen oder Kranzspenden:

Mit einem Verweis auf Blumen- oder Kranzspenden in der «Anordnung für den Todesfall» können Sie die Rheumaliga Bern ebenfalls unterstützen. Die Trauerfamilie wird immer über eingegangene Spenden informiert.

Im Anhang finden Sie diverse Formulierungsbeispiele für Ihr Testament.

Häufige Fragen rund um das Testament

Kann ich in einem Testament frei über mein Vermögen verfügen?

Sie können in Ihrem Testament über Ihr Vermögen frei verfügen, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtanteile berücksichtigen. Gewisse Teile Ihres Vermögens sind nach Gesetz für Ihre Erbinnen und Erben bestimmt. Enterben können Sie pflichtteilgeschützte Erbinnen und Erben nur in speziellen Ausnahmefällen. Sind keine Erbinnen und Erben mit einem gesetzlichen Anspruch vorhanden, können Sie frei über Ihr gesamtes Vermögen bestimmen.

Ich habe bereits vor einigen Jahren mein Testament geschrieben. Kann ich mein Testament noch ändern?

Ein Testament kann von Ihnen jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die Änderungen müssen einfach handschriftlich im Testament festgehalten und mit Datum und Unterschrift versehen werden. Für grössere Änderungen empfiehlt es sich, ein komplett neues Testament zu verfassen und das alte zu widerrufen oder endgültig zu vernichten.

Was passiert mit meinem Vermögen, wenn ich kein Testament verfasse?

Ohne Testament wird Ihr Vermögen unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben aufgeteilt. Sind Sie nicht verheiratet und haben auch keine eigenen Kinder, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre Geschwister, Cousins, Cousins bis hin zu weit entfernten Verwandten. Sind keine gesetzlichen Erbinnen und Erben vorhanden, fällt Ihr Vermögen an den Staat, genauer an den Wohnkanton oder die Wohngemeinde.

Was sind die Unterschiede zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?

Ein Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft des Erblassers auf seinen Tod hin. Es kann jederzeit vom Erblasser abgeändert oder aufgehoben werden. Dagegen ist ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Erblasser und seinem Vertragspartner, worin der eine dem andern im Hinblick auf den Tod des Erblassers eine Leistung verspricht oder auf einen Anspruch verzichtet. Der Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden. Zur Aufhebung genügt die schriftliche Übereinkunft von den Vertragspartnern.

Sind Erbschaften und Legate für die Rheumaliga Bern wichtig?

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten ist die Rheumaliga Bern auf Spendengelder angewiesen. Ohne die Einnahmen aus Nachlässen müssten wir unsere Leistungen zu Gunsten der Betroffenen stark einschränken.



Aus welchen Gründen berücksichtigen Menschen die Rheumaliga Bern in ihrem Testament?

Die meisten Menschen berücksichtigen die Rheumaliga Bern in ihrem Testament aus zwei Gründen: Zum einen, weil sie persönlich oder eine Person in ihrem Umfeld von Rheuma betroffen ist oder war. Diesen Menschen ist es über ihren Tod hinaus ein Anliegen, dass Betroffenen mit Rheuma auch in Zukunft geholfen werden kann. Eine andere Gruppe begünstigt die Rheumaliga Bern, weil sie deren Leistungen zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat und weil sie weiss, dass ihr Geld bei der Rheumaliga Bern sinnvoll eingesetzt wird.

Wer garantiert mir, dass meine Hinterlassenschaft gemäss meinem Willen eingesetzt wird?

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Erbschaft oder Ihr Legat bei uns mit der grösstmöglichen Sorgfalt verwendet wird. Die Rheumaliga Bern wird regelmässig von zwei externen und unabhängigen Stellen kontrolliert. Bei der jährlichen Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Revisionsstelle wird der sorgfältige Umgang mit Spendengeldern kontrolliert, und die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Organisationen (Stiftung ZEWO) garantiert mit ihrer Kontrolle, dass die Erbschaften und Legate auch nach dem Willen der Verstorbenen eingesetzt werden.

Kann ich festlegen, wofür die Rheumaliga Bern mein Vermächtnis einsetzt?

Sie können eine Erbschaft oder ein Legat mit Auflagen und Bedingungen versehen. Wenn Sie beispielsweise mit Ihrem Vermächtnis die Dienstleistungen für jüngere Rheuma-Betroffene fördern möchten, können Sie dies so im Testament festhalten. Die Rheumaliga Bern ist dazu verpflichtet, Ihren Willen vollumfänglich zu respektieren. Bitte beachten Sie dabei, dass vom Zeitpunkt der Testamentserrichtung bis zu dessen Inkrafttreten einige Jahre verstreichen können. Nachlässe ohne Auflagen erlauben es der Rheumaliga Bern, das Geld dort einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Glossar

Erbinnen, Erben

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung natürliche und juristische Personen als Erben einsetzen; eine juristische Person ist gemeinnützig wenn sie keinen Erwerbs- oder Selbsthilfefzweck aufweist.

Erblasserinnen, Erblasser

Wer stirbt und ein Erbe hinterlässt, wird rechtlich als Erblasserin oder Erblasser bezeichnet.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Erblasserin, dem Erblasser und den zukünftigen Erbinnen und Erben. Wegen seiner Tragweite muss der Erbvertrag öffentlich (d.h. durch einen Notar) beurkundet werden.

Legat

Der rechtliche Begriff des Legats ist deckungsgleich mit demjenigen des Vermächnisses (siehe Vermächtnis).

Pflichtteil

Mit Pflichtteilen geschützt werden die nächsten Angehörigen, die zueinander familienrechtlich unterstützungspflichtig sind (Ehepartnerin, Ehepartner, Kinder und eventuell die Eltern). Die Verletzung von Pflichtteilen macht ein Testament nicht ungültig, sondern nur anfechtbar.

Testament

Mit einem Testament können Sie:

- die Erbanteile verändern
- Erbinnen und Erben ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge benennen
- die Anteile an Bedingungen knüpfen
- Vermächnisse/Legate bestimmen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen

Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie einen konkreten, definierten oder definierbaren Vermögensgegenstand einer Person oder einer Institution zum Eigentum. Es kann sich dabei um einen bezifferbaren Geldbetrag in beliebiger Höhe, eine Sache (wie eine Liegenschaft, ein Kunstobjekt), ein Konto oder eine Forderung handeln.



Kontakt

Wir sind für Sie da.



Esther Moser, Geschäftsführerin, freut sich, Sie kennen zu lernen.

Rheumaliga Bern
Esther Moser, Geschäftsführerin
Gurtengasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 311 00 06
Telefax 031 311 00 07

e.moser@rheumaliga.ch
www.rheumaliga.ch/be